

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/19 vom 4. Dezember 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2025\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_19)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/19 du 4 décembre 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/19 del 4 dicembre 2025

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Prüfung eines Rentenanspruchs unter Berücksichtigung eines beweiskräftigen polydisziplinären Gutachtens. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Dezember 2025, IV 2025/19).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

IV 2025/19 9/17

Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene Verfügung am 29. November 2024 erlassen. Diese ist dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 3. Dezember 2024 zugestellt worden. Die Beschwerdeführerin hat ihre am 20. Januar 2025 versandte Beschwerdeschrift bei der Beschwerdegegnerin statt richtigerweise beim zuständigen Versicherungsgericht einreichen lassen. Die Beschwerdegegnerin hat anschliessend in Anwendung von Art. 58 Abs. 3 ATSG die Beschwerdeschrift an das zuständige Versicherungsgericht weitergeleitet. Trotz der Einreichung bei einer unzuständigen Behörde gilt gemäss Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 ATSG die Beschwerdefrist als gewahrt, weil die Beschwerde rechtzeitig an einen unzuständigen Versicherungsträger gelangt ist. Vorliegend hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin die Beschwerdeschrift am 20. Januar 2025 (act. G 3.2) bei der Schweizerischen Post aufgegeben (Art. 39 Abs. 1 ATSG). Unter von Art. 38 ATSG (Fristenberechnung und -stillstand) ist die Beschwerdeschrift damit fristgerecht bei der unzuständigen Stelle eingereicht worden.

### **E. 2**

Am 1. Januar 2022 sind mit der Revision zur Weiterentwicklung der Invalidenversicherung verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Auf alle Rentenansprüche, die ab dem 1. Januar 2022 entstehen, finden die Bestimmungen des IVG und diejenigen des IVV in der Fassung gültig ab dem 1. Januar 2022 Anwendung (vgl. auch Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung [KSIR], Rz 9101). Die Beschwerdeführerin hat sich im März 2023 (vgl. nachfolgend Erw. 3) zum Bezug von IV-Leistungen angemeldet. Ein Rentenanspruch kann damit frühestens im September 2023 entstanden sein. Damit sind die seit dem 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Normen des IVG anwendbar.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin hat die Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen gemäss den Angaben auf dem eingereichten Formular am 30. März 2023 unterzeichnet. Bei der Beschwerdegegnerin eingegangen ist diese gemäss dem internen Eingangsstempel (IV-act.

259-1) aber erst am 4. Mai 2023. Die Beschwerdegegnerin hat das dazugehörige Zustellcouvert nicht eingescannt, sondern entsorgt. Da es also in Verletzung der Aktenführungspflicht nicht zu den Akten genommen worden ist, steht eine Umkehrung der Beweislast betreffend das Postaufgabedatum zur Diskussion. Eine Beweislastumkehr hat zu erfolgen, wenn eine Partei einen Beweis aus Gründen nicht erbringen könnte, die nicht von ihr, sondern von der Behörde zu verantworten sind (vgl. dazu etwa sinngemäss BGE 138 V 218, S. 223, E. 8.1). Die Beweislosigkeit ist hier darauf zurückzuführen, dass die Beschwerdegegnerin das Zustellcouvert, in dem das Anmeldeformular verschickt worden ist, in Verletzung ihrer Aktenführungspflicht nicht zu den Akten genommen hat und damit der Beschwerdeführerin den Beweis der Einreichung der Anmeldung bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung am 30. März 2023 IV 2025/19 10/17

verunmöglicht hat. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Anmeldung bereits im März 2023 eingereicht hat.

#### **E. 4**

Wurde ein Rentenbegehren wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades abgewiesen, wird eine neue Anmeldung gemäss dem Art. 87 Abs. 3 IVV in Verbindung mit dem Art. 87 Abs. 2 IVV nur geprüft, wenn die versicherte Person glaubhaft gemacht hat, dass sich der für die Bemessung des Invaliditätsgrades massgebende Sachverhalt in einer anspruchrelevanten Weise verändert hat. Die Beschwerdeführerin hat sich im März 2023 erneut zum Leistungsbezug angemeldet, nachdem die Beschwerdegegnerin am 24. Oktober 2019 (IV-act. 231) einen Rentenanspruch verneint hatte. Den neu eingereichten Berichten lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin neu unter anderem an vermehrten Knieproblemen gelitten hat (vgl. dazu bspw. IV-act. 268, 270 und 292). Die Beschwerdeführerin hat damit glaubhaft gemacht, dass sich ihr Gesundheitszustand anspruchrelevant verschlechtert hat. Die Beschwerdegegnerin ist folglich zu Recht auf die Neuanmeldung eingetreten.

#### **E. 5**

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens besteht darin, die angefochtene Verfügung auf deren Rechtmässigkeit zu überprüfen, weshalb der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Das Verwaltungsverfahren hat sich nach der Abweisung des Gesuchs um berufliche Eingliederungsmassnahmen mit einer Mitteilung vom 4. Oktober 2023 (IV-act. 366) notwendigerweise auf die Frage beschränkt, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung habe. In diesem Beschwerdeverfahren ist deshalb nur zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin einen Rentenanspruch hat.

#### **E. 6**

Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (sog. Wartejahr) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1). Erwerbsunfähigkeit ist der durch

eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen IV 2025/19 11/17

Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist der Invaliditätsgrad grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

### **E. 7**

Die Beschwerdeführerin hat, seit sie in der Schweiz lebt, Hilfsarbeitertätigkeiten (zuletzt in der Reinigung) ausgeübt. Dabei hat sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine qualifizierten Berufskenntnisse erworben. Die Validenkarriere der Beschwerdeführerin besteht also in der Verrichtung durchschnittlicher Hilfsarbeiten. Die Akten enthalten keine Hinweise auf eine (erheblich) über- oder unterdurchschnittliche Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung. Der Umstand, dass sie einen unterdurchschnittlichen Hilfsarbeiterinnenlohn erzielt hat, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Zwänge des invalidenversicherungsrechtlich nicht massgebenden tatsächlichen Arbeitsmarktes zurückzuführen gewesen. Hätte sich der Beschwerdeführerin eine entsprechende Gelegenheit geboten, hätte sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine besser entlohnte Arbeitsstelle angenommen und einen durchschnittlichen Hilfsarbeiterinnenlohn erzielt. Die Validenkarriere besteht deshalb in der Ausübung einer durchschnittlich entlohnten Hilfsarbeit.

### **E. 8.1**

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin trotz ihrer Gesundheitsbeeinträchtigung in welchem Umfang noch zugemutet werden können. Zur Beantwortung dieser Frage hat die Beschwerdegegnerin die SMAB AG St.Gallen mit einer Begutachtung beauftragt. Das Gutachten ist am 27. August 2024 erstattet worden (IV-act. 413). Damit ist zu prüfen, ob die in diesem Gutachten angegebene verbleibende Arbeitsfähigkeit mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt ist.

### **E. 8.2**

Ein Gutachten hat vollen Beweiswert, wenn es für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 125 V 351, E. 3a). IV 2025/19 12/17

### **E. 8.3**

Die SMAB-Sachverständigen haben die Beschwerdeführerin je persönlich untersucht. Sämtliche medizinischen Vorakten haben ihnen zur Verfügung gestanden. Die

Sachverständigen haben diese medizinischen Vorakten eingehend gewürdigt und sich mit ihnen, wo sie es für notwendig befunden haben, vertieft auseinandergesetzt und dargelegt, wieso eine Diagnose oder Befunderhebung nicht überzeugt hat. So hat beispielsweise die psychiatrische Sachverständige in ihrem Teilgutachten festgehalten (IV-act, 413-80), dass die von der Behandlerin angegebene schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome nicht zum zwei- bis dreiwöchigen Behandlungsrhythmus passe und dass die Behandlerin lediglich die subjektiven Beschwerdeangaben der Beschwerdeführerin, ohne den Versuch einer Objektivierung, wiedergegeben habe. Auch sei keine Diagnosediskussion und Zuordnung zum gültigen Klassifikationssystem (ICD-10) erfolgt. Die bei den Untersuchungen erhobenen objektiven klinischen Befunde sind von den Sachverständigen anschaulich und vollständig dargelegt worden. Die Sachverständigen haben die subjektiven Klagen der Beschwerdeführerin umfassend wiedergegeben. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass sie eine wesentliche medizinische Tatsache übersehen oder versehentlich ignoriert hätten. Der für ihre Beurteilung massgebende medizinische Sachverhalt ist ihnen also vollumfänglich bekannt gewesen. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin hat der orthopädische Sachverständige umfassende Kenntnis von der medizinischen Vorgeschichte gehabt und er hat sich – wo nötig - mit den Behandlerberichten und den Bildgebungen auseinandergesetzt. Dasselbe gilt für die rheumatologischen Sachverständige. Diese hatte auch Kenntnis von den degenerativen Veränderungen; sie hat dazu vermerkt, dass die in den Bildgebungen dargestellten Strukturveränderungen nicht über das Altermass hinausgegangen seien, also nicht höhergradig und somit auch nicht geeignet seien, das angegebene, sehr hohe Schmerzlevel (VAS 10) rheumatologisch nachvollziehbar zu begründen. Auch hat sie angegeben, dass sie keine entzündlichen Manifestationen habe feststellen können. Die Sachverständigen haben ihre versicherungsmedizinische Beurteilung insgesamt detailliert begründet. Die gestellten Diagnosen sind nachvollziehbar gewesen. Die Sachverständigen sind auf Diskrepanzen eingegangen und sie haben Symptomvalidierungsverfahren durchgeführt. Abschliessend haben sie eine begründete und nachvollziehbare Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und auch der Kriterien, welche eine adaptierte Tätigkeit zu erfüllen hätte, abgegeben. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin lassen sich aus den Adaptionenkriterien die funktionellen Defizite und deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit ableiten. Basierend auf den Adaptionenkriterien kann auch ein berufsberaterischer Laie die Ansicht der Gutachter nachvollziehen, dass die bisherige Tätigkeit in der Reinigung der Beschwerdeführerin nicht mehr möglich ist. So ist eine Reinigungstätigkeit unter anderem mit Treppensteigen, häufigem Bücken und Tragen, viel Stehen und Gehen, Reizung der Atemwege durch Putzmittel etc. verbunden; all dies ist bei der Beschwerdeführerin (über einen längeren Zeitraum) zu vermeiden. So geht aus den Adaptionenkriterien z.B. hervor, dass die Beschwerdeführerin wechselbelastende Tätigkeiten, ohne Zwangshaltung, ohne Treppensteigen und in lufthygienisch unproblematischer Arbeitsumgebung (wegen dem Asthma) ausüben sollte, was bei Reinigungstätigkeiten nicht gegeben wäre. Weiter IV 2025/19 13/17

leuchtet ein, dass die im orthopädischen und im psychiatrischen Teilgutachten angegebenen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit um jeweils 20% bei einer ganztägigen Präsenz nicht zu kumulieren sind. Beide Einschränkungen sind nämlich auf einen erhöhten Pausenbedarf zurückzuführen. Diese Pausen dienen sowohl der Linderung der Schmerzen als auch der psychiatrisch bedingten Beeinträchtigung. Dass im psychiatrischen Teilgutachten eine bei der Diagnose «chronische Schmerzstörung mit somatischen und

psychischen Faktoren» bestehende erhöhte Erschöpfung (vgl. IV-act. 413-81) in der bisherigen, mit den Adaptionskriterien nicht gänzlich vereinbaren Tätigkeit zu einer Einschränkung von 30% - gegenüber einer 20%igen Einschränkungen unter adaptierten Bedingungen - führt, leuchtet ein. Das SMAB-Gutachten ist im Sinne der Rechtsprechung (BGE 125 V 351) inhaltlich vollständig und umfassend.

#### **E. 8.4**

Zusammenfassend ist gestützt auf das SMAB-Gutachten vom 27. August 2024 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwiesen, dass die bisherige Tätigkeit in der Reinigung der Beschwerdeführerin seit (spätestens) dem 24. Oktober 2019 nicht mehr möglich, eine adaptierte Tätigkeit aber seit dem 17. März 2023 zu 80% zumutbar ist.

#### **E. 9**

Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ist die Restarbeitsfähigkeit in einer adaptierten Hilfstätigkeit verwertbar. Massgebend ist der ausgeglichene Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Dabei handelt es sich um ein theoretisches, abstraktes Konzept, das dazu dient, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung von demjenigen der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen. Es beinhaltet einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen und andererseits definiert es einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offenhält, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch bezüglich des körperlichen Einsatzes (Urteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2020, 8C\_416/2020, E. 4; BGE 110 V 273 E. 4b; ZAK 1991 S. 320 f. E. 3b). Hilfsarbeiten werden auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt altersunabhängig nachgefragt (Urteil des Bundesgerichts vom 29. Juni 2018, 9C\_862/2017, E. 3.3.3 mit Hinweis). Von einer Arbeitsgelegenheit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt kann dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit nur in einer so stark eingeschränkten Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt, oder wenn sie nur bei einem nicht realistischen Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint (Urteil des Bundesgerichts vom 24. April 2012, 8C\_869/2011, E. 4.3.5 m. H.). Die Invalidenkarriere der Beschwerdeführerin besteht in der Verrichtung von Hilfsarbeiten. Allerdings steht der Beschwerdeführerin wegen der gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr das ganze Spektrum der auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt existierenden Hilfsarbeiten zur Verfügung. Weder das Alter noch die fehlenden beruflichen IV 2025/19 14/17

Qualifikationen oder das Adaptationsprofil der Beschwerdeführerin führen jedoch zu einer Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit. Auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt stehen der Beschwerdeführerin eine Vielzahl von möglichen Arbeitsstellen als Hilfsarbeiterin offen. Zu denken ist etwa an einfache und leichte handwerkliche Tätigkeiten, einfache, aber abwechslungsreiche Computer-, Überwachungs- und Konfektionierungsarbeiten, Montage von Kleinteilen oder Verpackung verschiedener Produkte, die in einer ruhigen Umgebung, einem wohlwollenden Umfeld und wechselbelastend ausgeführt werden können.

#### **E. 10.1**

Die Beschwerdeführerin hat sich im März 2023 zum Bezug von IV-Leistungen angemeldet. Unter Berücksichtigung des sogenannten Wartejahres nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG (für dessen Erfüllung eine versicherte Person in ihrer angestammten Tätigkeit während eines

Jahres durchschnittlich 40% arbeitsunfähig gewesen sein muss, was vorliegend aufgrund des überzeugenden Gutachtens ab spätestens Oktober 2019 der Fall gewesen ist) und der sechsmonatigen Frist nach Art. 29 Abs. 1 IVG ist der potentielle Rentenbeginn auf den 1. September 2023 festzusetzen.

### **E. 10.2**

Es sind keinerlei Indizien dafür vorhanden, dass die Beschwerdeführerin im fiktiven Gesundheitsfall nicht eine volle Erwerbstätigkeit ausüben würde. Dementsprechend ist für die Ermittlung des IV-Grades ein reiner Einkommensvergleich anzustellen. Neben der Validenkarriere besteht auch die Invalidenkarriere der Beschwerdeführerin in der Verrichtung von Hilfsarbeiten. Der Ausgangswert zur Ermittlung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens entspricht deshalb dem Valideneinkommen. Der Betrag kann folglich bei der Berechnung des Invaliditätsgrades mathematisch keine Rolle spielen. Der Invaliditätsgrad entspricht dem Arbeitsunfähigkeitsgrad, korrigiert um einen dem sogenannten Tabellenlohnabzug analogen Abzug. Art. 26bis Abs. 3 IVV ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 150 V 410) in der vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 in Kraft gewesenen Fassung gesetzeswidrig. Darüber hinaus existiert ohnehin keine gesetzliche Grundlage für diese vom Verordnungsgeber „erfundene“ Regelung. Der allgemeine Vollzugauftrag im Art. 86 Abs. 2 IVG kann den Verordnungsgeber natürlich nicht ermächtigt haben, von der gesetzlichen Regelung zur Bemessung der Invalidität dergestalt abzuweichen, dass sowohl der Untersuchungsgrundsatz als auch der Grundsatz der freien Beweiswürdigung missachtet und der Invaliditätsgrad nach einer nicht seiner Konzeption entsprechenden Methode berechnet werden müssten. Der Art. 26bis Abs. 3 IVV der vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 in Kraft gewesenen Fassung erweist sich damit als gesetzeswidrig, weshalb ihm die Anwendung versagt bleiben muss. Nach der ständigen Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes ist ein dem sogenannten Tabellenlohnabzug analogen Abzug zu berücksichtigen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die versicherte Person ihre Arbeitsfähigkeit nicht mit demselben ökonomischen Erfolg verwerten kann wie eine gesunde, im selben Pensum tätige Person, das heisst wenn anzunehmen ist, dass ein strikt IV 2025/19 15/17

ökonomisch-betriebswirtschaftlich denkender, also keinen Soziallohn ausrichtender Arbeitgeber der versicherten Person keinen durchschnittlichen, sondern nur einen unterdurchschnittlichen Lohn ausbezahlen würde, um seinen aus der Anstellung der versicherten Person resultierenden „Arbeitsmehrwert“ – die Differenz zwischen dem ökonomischen Wert der Arbeitsleistung und den direkten und indirekten Lohn- und Lohnnebenkosten – auf einen durchschnittlichen Betrag zu erhöhen. In Bezug auf die Beschwerdeführerin ist aufgrund der mit ihrer somatischen und psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen einhergehenden verminderten Belastbarkeit (reduzierte Flexibilität und Umstellungsfähigkeit) und dem erhöhten Pausenbedarf von einer leicht überdurchschnittlichen Schwankung der Arbeitsleistung sowie von etwas häufigeren krankheitsbedingten Absenzen auszugehen. Die betriebswirtschaftlich-ökonomische „Einbusse“, welche die Beschwerdeführerin bei einer Verwertung ihrer Arbeitsfähigkeit erleiden würde, rechtfertigt nach der ständigen Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes einen zusätzlichen Abzug von maximal 10 Prozent. Entsprechend errechnet sich bei einer Arbeitsfähigkeit von 80% und einem zusätzlichen Abzug von 10% ab dem 1. September 2023 (potentieller Rentenbeginn) ein IV-Grad von 28% (=100% -

80% x 90%). Ein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht aber erst ab einem IV-Grad von 40%.

### **E. 10.3**

Demnach hat die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 29. November 2024 einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine IV-Rente im Ergebnis zu Recht verneint. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

### **E. 11**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die Gerichtskosten sind vollumfänglich der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen; sie sind durch den von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung; das entsprechende Begehren ist abzuweisen. IV 2025/19 16/17

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt. 3. Das Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2025/19 17/17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.